

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

Landesdirektion Sachsen

info@bund-sachsen.de  
[www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)

09105 Chemnitz

Chemnitz, 31. März 2022

Ihr Zeichen: 32-0522/1325/5

Schreiben vom 02.02.2022

## **Stellungnahme Flughafen Leipzig/Halle Norderweiterung, 11. Planänderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lehnen den Antrag auf 11. Planänderung (Flugzeugfertigung) des Planfeststellungsbeschlusses für das Ausbauprojekt „Norderweiterung des Flughafens Leipzig-Halle“ vom 10. Juli 1997 (Az. 14-413.2-10/3) i.d.F. seiner 10. Änderung vom 10. März 2021 (Az. 32-0522/1200/16) in dem jetzigen Entwurf ab, weil insbesondere eine fehlerhafte Berechnung der erforderlichen Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs zugrunde liegt. Zudem fordern wir eine hier zwingend durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, zu der auch wir uns zählen.

### **Begründung**

#### **I. Verfahrensfragen – hier: Bereitstellung Antragsunterlagen**

In Bezug auf die bisherige Verfahrensgestaltung rügen wir eine Verletzung des Gebots der Durchführung eines fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 EMRK, da den Einwendungsberechtigten die Erhebung von Einwendungen durch die Bereitstellung der Antragsunterlagen erst auf Anfrage unnötig erschwert wurde. Darüber hinaus enthielten sie nicht den Landschaftspflegerischen Begleitplan selbst, sondern nur den zugehörigen Erläuterungsbericht nebst Anlagen. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, nach welcher die Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgte,

Hausanschrift:  
BUND Sachsen e.V.  
Str. der Nationen 122  
09111 Chemnitz

Bankverbindung:  
GLS Bank  
IBAN DE57 4306 0967 1162  
7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN DE84 4306 0967 1162  
7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz VR 783  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.  
Spenden sind steuerabzugsfähig.

ausschließlich in einer Fassung von 2003 auf der offiziellen Seite des SMUL zur Verfügung steht. Eine Fassung von 2009, die der Bilanzierung zu Grunde liegen soll, hatten wir mithin nicht zur Hand, wodurch die Bilanzierung zusätzlich an Nachvollziehbarkeit einbüßt vgl. zum schwerwiegenden Bewertungs- und damit Rechenfehler allerdings unten, IV. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Eingriffsregelung).

## II. Formelle Rechtswidrigkeit

Sollte die Planänderung wie von der Vorhabenträgerin beantragt festgestellt werden, wäre diese bereits formell rechtswidrig. Anders als von der Vorhabenträgerin in ihren Antragsunterlagen dargestellt und von der Landesdirektion Sachsen angenommen, bedarf es vorliegend zwingend der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, zu der auch der BUND Sachsen zählt.

### 1. Frage der UVP-Pflicht

Die Auffassung der Landesdirektion Sachsen, dass das Bauvorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege (Schreiben der Landesdirektion Sachsen an den BUND Landesverband Sachsen vom 2. Februar 2022, Seite 2), geht fehl.

#### a. Prüfungsmaßstab

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist vorliegend eine allgemeine Vorprüfung zu der Frage durchzuführen, ob die mit dem Antrag verfolgte Änderungsplanung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Weil von der Änderungsplanung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, ist im vorliegenden Planänderungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung, für die vorliegend nach § 9 Abs. 4 UVPG auch § 7 UVPG gilt, geht es darum festzustellen, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kann dies im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ergibt sich als unmittelbare Rechtsfolge die UVP-Pflicht. Ein behördliches Ermessen besteht nicht (vgl. Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Auflage 2019, § 7 Rn. 4).

Die Untersuchung hat dabei aufgrund „überschlägiger“ Prüfung zu erfolgen, die



eigentliche UVP darf nicht vorweggenommen werden. Die Vorprüfung ist also auf eine überschlägige Vorausschau mit begrenzter Prüftiefe ausgerichtet (vgl. Begr. ModUVPGE BT-Drs. 18/11499, 78). Die Vorprüfung darf sich aber nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ist die Durchführung einer UVP davon abhängig, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Es gilt damit ein „Möglichkeitsmaßstab“, nicht aber der Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Eintritts erheblicher Umweltauswirkungen. Gesprochen wird von einem Maßstab der „plausiblen Erwartung“, eines „Besorgnispotenzials“ oder einer „begründeten Einschätzung“ (vgl. Peters/Balla/Hesselbarth, UVPGE, 4. Auflage 2019, § 7 Rn. 8 m.w.N.). Der Möglichkeitsmaßstab führt letztlich zu dem Grundsatz „im Zweifel pro UVP“ (vgl. Peters/Balla/Hesselbarth, UVPGE, 4. Auflage 2019, § 7 Rn. 9 m.w.N.). Lassen sich Zweifel aufgrund der begrenzten Prüftiefe in der Vorprüfung nicht ausräumen, **muss** die Vorprüfung zum Ergebnis des Erfordernisses einer UVP kommen.

Dabei ist weiter zu beachten, dass sich der Erheblichkeitsmaßstab für die Beurteilung der Umweltauswirkungen ebenfalls am verfahrenlenkenden Charakter der Vorprüfung zu orientieren hat. Das Fachplanungsrecht unterscheidet zwischen dem verfahrensrechtlichen Erheblichkeitsbegriff und dem materiellrechtlichen Erheblichkeitsbegriff. Der verfahrensrechtliche Erheblichkeitsbegriff entscheidet über die Eröffnung eines Verfahrens und hat damit verfahrenlenkende Wirkung. Die materiellrechtliche Erheblichkeit entscheidet am Ende des Verfahrens darüber, ob das Vorhaben – ggf. unter Auflagen – zugelassen werden kann. Der Erheblichkeitsbegriff des § 7 UVPGE ist unstreitig dem verfahrensrechtlichen Erheblichkeitsbegriff zuzuordnen und damit weit zu verstehen. Folglich können sich bei überschlägiger Betrachtung noch erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, die sich am Ende des Verfahrens nach eingehender Prüfung als nicht erheblich herausstellen. Die umgekehrte Konstellation darf demgegenüber gerade nicht eintreten (vgl. zum Vorstehenden wiederum Peters/Balla/Hesselbarth, UVPGE, 4. Auflage 2019, § 7 Rn. 13 und 14 m.w.N.).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG liegen folglich erhebliche Umweltauswirkungen in diesem Sinne nicht erst dann vor, wenn die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschritten wird und damit die Umweltauswirkungen nach Einschätzung der Behörde so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen müssen (vgl. BVerwGE 130, 83 ff.).

Schließlich verweist § 7 Abs. 1 auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPGE und schreibt vor, dass diese bei der Einschätzung des Vorliegens erheblicher

Umweltauswirkungen Berücksichtigung finden müssen.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass **bereits mögliche Auswirkungen auf ein einziges Schutzgut nach Anlage 3 zum UVPG dazu führen, dass die UVP verpflichtend wird. Diesen Prüfungsmaßstab beachten die vorgelegten Antragsunterlagen zweifelsfrei nicht, wie nachfolgend aufgezeigt wird.**

b. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens

Der Planänderungsantrag und die zugehörigen Unterlagen benennen gleich mehrere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die von dem Änderungs-vorhaben ausgehen. Sie betreffen zum einen das **Schutzgut Boden** (UVPG Anlage 3, Punkt 1.3). So schreibt die Vorhabenträgerin etwa auf S. 15 der Screening-Unterlagen, dass die

*„ursprünglichen Böden und damit die Bodenfunktionen (nach Bundesbodenschutzgesetz § 2, Abs. 2) [...] durch die großflächigen Bodenver-siegelungen (5,26 ha) [endgültig erlöschen] werden [...]. Damit liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Schutzgutes Boden vor“.*

Zum anderen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (ebenfalls UVPG Anlage 3, Punkt 1.3) erheblichen Beeinträchtigungen ausge-setzt. Hierzu heißt es auf S. 15 der Screening-Unterlagen:

*„Bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Viel-falt verursachen die Flächenbefestigungen für die Betriebsstätte sowie die Umverlegung der Betriebsstraße also großflächige Verluste (5,26 ha) überwiegend an hochwertigen Grünflächen, die als Habitate für bodenbrütende Vogelarten von überregionaler Bedeutung sind. Dies erfor-dert bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt um-fangreiche Kompensationsmaßnahmen und zusätzliche artenschutz-rechtliche Maßnahmen.“*

Sowie:

*„Beim Schutzgut Tiere ist die Vogelfauna wertbestimmend, in erster Li-nie das mögliche Brutvorkommen des Steinschmätzers als in Sachsen als vom Aussterben bedrohte Vogelart. Dazu kommt die Feldlerche als Art der Vorwarnliste. Bei den genannten Arten handelt es sich um „Arten von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung.“*



Mithin liegen mögliche erhebliche Auswirkungen auf gleich mehrere Schutzgüter nach Anlage 3 zum UVPG vor, die dazu führen, dass die UVP verpflichtend wird.

c. Keine Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wie dargelegt, benennt der Vorhabenträger zahlreiche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die von dem Änderungsvorhaben ausgehen. Hierzu zählen „erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit [...] bei den Schutzgütern Boden, Klima sowie Biotope und Arten“ (vgl. auch etwa Seite 20 Erläuterungsbericht zum LBP).

Fälschlicherweise sollen diese erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der angedachten Ausgleichsmaßnahmen, welche in dem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der beantragten artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, „wegbilanziert“ werden mit dem damit falschen Ergebnis, dass das Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliege.

So schreibt die Vorhabenträgerin auf Seite 10 des Planänderungsantrages:

*„Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das mit dem 11. Planänderungsantrag verfolgte Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG hat. Voraussetzung hierfür ist, dass die in dem landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Ausgleichsmaßnahme und die ebenso zur Planfeststellung beantragten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.“*

Vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind indes (anders als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen, sofern diese die Umwelteinwirkungen offensichtlich ausschließen) in der Vorprüfungsphase, in der sich die UVP-Vorprüfung befindet, nicht zu berücksichtigen (vgl. unter Verweis auf die Gesetzesbegründung Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 1. Aufl. 2018, UVPG § 7 Rn. 10 und zum ähnlich gelagerten Fall der FFH-Vorprüfung OVG Bautzen, Beschluss vom 9. Juni 2020 – 4 B 126/19, ZUR 2020, 612, 614, Rn. 58, beck-online). Dies ergibt sich aus der Natur der UVP-Vorprüfung selbst, die ja gerade nur die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen bei überschlägiger

Betrachtung zum Prüfgegenstand macht. Liegen diese vor, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht geeignet im Rahmen der überschlägigen Möglichkeitsprüfung die festgestellte Möglichkeit der Auswirkungen auszublenden. Sie können aber am Ende des Verfahrens nach eingehender Prüfung dazu führen, dass sich die Umweltauswirkungen als nicht erheblich herausstellen. Dies ergibt sich auch aus der Anlage 3 zum UVPG, dort Punkt 3.7, wonach Minderungsmaßnahmen und eben gerade keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass wir auch die Einbeziehung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als im Rahmen der UVP-Vorprüfung nicht berücksichtigungsfähig erachten. Denn relevant können solche Maßnahmen nur sein, wenn sie die Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen vermögen. An der Offensichtlichkeit fehlt es insbesondere, wenn noch nicht hinreichend sicher feststeht, ob die Vorhabenträgerin die Maßnahmen tatsächlich ergreifen will und kann (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 1. Aufl. 2018, UVPG § 7 Rn. 10). Aufgrund der halbherzigen Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (dazu zugleich unten V. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen), lässt sich hieran im vorliegenden Fall jedoch zweifeln.

d. Unzureichende/Fehlerhafte Darstellung zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens

Die Planunterlagen entbehren jeder Information zur Anzahl der zu fertigenden Flugzeuge sowie insbesondere zum Umfang der Auswirkungen der geplanten Flugzeugfertigung auf den Flugbetrieb. Weil aber die Flugzeuge endmontiert und sodann bis zur Übergabe an den Kunden gelagert werden sollen, ist anzunehmen, dass sie nach Verkauf und Übergabe an den Kunden auch weggeflogen werden müssen, was zu einer Steigerung der Flugbetriebs führen würde. Da der Umfang völlig unklar ist, kann nicht beurteilt werden, ob das durch Planfeststellungsbeschluss zugelassene Luftverkehrsaufkommen überschritten wird oder nicht. Aufgrund der mangelnden Informationslage ist für uns die Ermittlung und Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter nicht nachvollziehbar.

## 2. Ergebnis

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sollen eine allgemeine Vorprüfung ermöglichen. Zu diesem Zweck sind sie jedoch ungeeignet. Wie oben gezeigt, ist zudem bereits die Einbeziehung im LBP dargelegter Ausgleichsmaßnahmen und artenschutzrechtlich beantragter Ersatzmaßnahmen fehlerhaft. Damit bleiben die bereits durch die Vorhabenträgerin ermittelten



erheblichen negativen Umweltauswirkungen für gleich mehrere Schutzgüter zu berücksichtigen und es besteht entgegen der Ansicht der Vorhabenträgerin und der Landesdirektion Sachsen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### III. Beeinträchtigung nahe gelegener europäischer Schutzgebiete

Wie bereits moniert, entbehren die Planunterlagen jeglicher Information zur Anzahl der zu fertigenden Flugzeuge sowie insbesondere zum Umfang der Auswirkungen der geplanten Flugzeugfertigung auf den Flugbetrieb. Indes ist bei realistischer Betrachtung von einer Steigerung der Flugbetriebs auszugehen. Aufgrund der mangelnden Informationslage ist für uns daher auch die Schlussfolgerung auf S.6 des Erläuterungsberichts zum LBP unter Punkt 1.5. daher nicht nachvollziehbar, dass

*„aufgrund der auf den unmittelbaren Vorhabensumfang beschränkten Projektwirkungen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der weit entfernten europäischen Schutzgebiete von vorne herein auszuschließen [sind]. Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen der Gebiete verträglich.“*

### IV. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Eingriffsregelung

Nicht nachvollziehbar ist die Einordnung der laut Änderungsplan in Anspruch zu nehmenden Baufläche („Konfliktpunkte Nr. 1 und Nr. 2), die aktuell eine Grünfläche ist, unter den Biototyp „Verkehrsbegleitgrün“ bzw. „Verkehrsbegleitgrün, Langgrasbewirtschaftung“, für den die Handlungsempfehlungen für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen (SMUL, 2003) einen Planungswert von lediglich 3-8 Einheiten vorsieht. Jedenfalls im Teil B der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Anhang 2 zum LBP müssen die Flächen vor Eingriff als „sonstiges extensiv genutztes Grünland frischer Standorte“ (Code 06.02.200 oder 06.02.210) eingruppiert werden, die einen Planungswert von mindestens 22 haben. Denn der Erläuterungsbericht zum LBP führt auf Seite 6f. aus, dass

*„der weit überwiegende Teil des Vorhabengebietes nach einer Biotypenkartierung des Jahres 2020 [...] als „sonstiges extensiv genutztes Grünland frischer Standorte“ (Code 06.02.200) anzusprechen [ist] [...]. Diese Einstufung wurde bei einem Geländetermin im September 2021 verifiziert.“*

Auf Seite 7 der Screening-Unterlagen ist dies ebenfalls zu lesen.

Die Eingriffs-/Ausgleichbilanz ist mithin fehlerhaft erstellt. Der geplante Eingriff erfordert einen deutlichen höheren verbleibenden Kompensationsbedarf.

Darüber hinaus bleibt im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A23 (Seite 5 der Anlage 2 zum LBP) ein Rätsel, wie die Ansaat einer Wiesenmischung mit Gräsern und Kräutern des Ursprungsgebietes „mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ im flachen Werlitzsch gelingen soll.

#### V. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (V1, V2 und Sts auf den Seiten 2ff. in der Anlage 3 zum LBP) sind unzureichend.

Die Maßnahme V1 sieht die Beräumung der Bauflächen und der Baustelleneinrichtungsflächen von Nestern mit Eiern und nicht-flüggen Jungvögeln im Winterhalbjahr vor. Auf Seite 2 der Maßnahmenblätter wird sie wie folgt beschrieben:

*„Die Baufeldfreimachung ist im Winterhalbjahr bzw. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vogelarten durchzuführen, mit Abschluss Ende März. Etwaige Gehölzbestände sind bis Ende Februar zu roden, einschl. der Wurzelstöcke.*

*Bei der Baufeldfreimachung sind alle weiteren möglicherweise als Nistplatz in Betracht kommende Strukturen wie z.B. Bauschuttablagerungen oder Feldsteinhaufen aus dem Bereich der künftigen Betriebsstätte sowie im Bereich der Straßenbaumaßnahmen zu entfernen.“*

Diese Maßnahmenschreibung ist viel zu unkonkret. Offen bleibt, durch wen die Baufeldfreimachung erfolgen soll und wie genau sie vorgenommen wird.

Die Maßnahme V2 sieht die Kontrolle der Baufläche sowie der Baustelleneinrichtungsflächen auf eine mögliche Besiedlung durch Vögel vor. Auf Seite 3 der Maßnahmenblätter ist Folgendes beschrieben:

*„Die nicht bereits überbauten bzw. befestigten Bauflächen müssen regelmäßig auf die Entwicklung günstiger Habitats bzw. Habitatstrukturen für europäische Vogelarten kontrolliert werden. Sofern die*



*entsprechenden Teilflächen während der Brutsaison definitiv nicht benötigt bzw. nicht nennenswert genutzt werden, sollten die Strukturen und damit auch der Erhalt von Brutmöglichkeiten auch bzw. insbesondere für seltene Arten belassen werden. Sofern eine Inanspruchnahme bzw. Baubetrieb im relevanten Brut- und Aufzuchtzeitraum nicht ausgeschlossen werden kann, soll in einem unkritischen Zeitraum eine erneute Räumung erfolgen.“*

Diese Maßnahmenbeschreibung lässt beinahe jede vorzunehmende Handlung im Unklaren. Die Kontrolldichte ist nicht festgelegt – „regelmäßig“ ist ein sehr dehnbarer Begriff. Auch der Vorschlag, die Brutmöglichkeiten „sollten“ zu Zeiten, in denen Teilflächen nicht benötigt werden, belassen bleiben, ist nicht ausreichend. Damit hat sich die Vorhabenträgerin noch nicht einmal verbindlich auf die Maßnahme eingelassen. Zudem ist auch gänzlich ungeklärt, was ein „unkritischer Zeitraum“ sein soll, in welchem eine erneute Räumung zu erfolgen hat. Unberücksichtigt bleibt zudem die Möglichkeit, dass sich Vögel auch nach einer Räumung aber vor Baubeginn wieder einnisten können, wenn der Baubeginn nicht unmittelbar auf die Räumung folgt. Zuletzt entbehrt die Maßnahme wie schon die Maßnahme 1 der konkreten Beschreibung dazu, wer wie diese Maßnahme vornehmen soll.

Schließlich überzeugt auch die Maßnahmennummer Sts nicht, welche Ausweichmöglichkeiten für den Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten für die vom Aussterben bedrohten Steinschmätzer schaffen soll. Hierfür sehen die Maßnahmenblätter auf S. 4 vor:

*„Zur Förderung einer Steinschmätzer-Brut werden Steinhäufen (große Flussbausteine oder Feldsteine) angelegt.,*

*Mindestfläche eines Steinhauens etwa 3 x 5 m<sup>2</sup>, Höhe mind. 1 m über Gelände.*

*Der Standort für die Schüttung wird etwa 50 cm tief ausgekoffert.*

*Der Erfolg der Maßnahmen wird durch ein Monitoring der Steinschmätzerbestände während der Brut- und Aufzuchtzeiten überprüft.“*

Zu bemängeln ist, dass die Maßnahme nur sehr unkonkret das Vorgehen beschreibt. Es bedürfte der Angabe zur Beschaffenheit der für die Maßnahme vorgesehenen nördlich an das Flughafengelände angrenzenden Ausgleichsflächen, um einschätzen zu können, ob die Maßnahme Erfolg verspricht. Unklar bleibt zudem, wie viele Steinhäufen angelegt werden sollen und wer dies sowie das Monitoring vornimmt.

## VI. Zusammenfassung

Insgesamt betrachtet ist der Antrag auf 11. Planänderung (Flugzeugfertigung) des Planfeststellungsbeschlusses für das Ausbauprojekt „Norderweiterung des Flughafens Leipzig-Halle“ vom 10. Juli 1997 (Az. 14-413.2-10/3) i.d.F. seiner 10. Änderung vom 10. März 2021 (Az. 32-0522/1200/16) abzulehnen, mindestens ist der Vorhabenträgerin aufzugeben, geeignete Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen und die betroffene Öffentlichkeit an diesem Verfahren zu beteiligen. Zudem ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz neu vorzunehmen unter Berücksichtigung der richtigen Planwerte für die verplanten Bauflächen.

Mit verBUNDenen Grüßen

*A. Gaisbauer*

Almut Gaisbauer  
komm. Landesgeschäftsführerin